

# **BVGer D-2864/2020 vom 28. April 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-04-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2864\\_2020\\_d20200428](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2864_2020_d20200428)

FR: TAF D-2864/2020 du 28 avril 2020

IT: TAF D-2864/2020 del 28 aprile 2020

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 28. April 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG (SR 142.31) in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 2**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 4.1**

Nachdem das SEM mit der angefochtenen Verfügung feststellte, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG und seine vorläufige Aufnahme in der Schweiz bestehe weiterhin, ist einzig zu prüfen, ob das SEM zu Recht zum Schluss gelangte, er sei im Sinne von Art. 53 Bst. b AsylG vom Asyl auszuschliessen und mangels eines ausländischen Aufenthaltstitels aus der Schweiz wegzuweisen.

### **E. 4.2**

Soweit der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 13. August 2024 um Einsicht in allfällige Korrespondenzen zwischen dem SEM und dem NDB ersucht, ist festzuhalten, dass entsprechende Informationen wegen

D-2864/2020 Seite 6 berechtigter öffentlicher Geheimhaltungsinteressen im Sinne von Art. 27 Abs. 1 Bst. a VwVG der Akteneinsicht nicht unterstehen (vgl. Urteil des BVGer E-913/2023 vom 2. März 2023 E. 4.7). Das Gesuch um Akteneinsicht ist daher abzuweisen.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 53 AsylG wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen des Asyls unwürdig sind (Bst. a), sie die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden (Bst. b) oder gegen sie eine Landesverweisung nach Art. 66a oder 66abis des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) oder Art. 49a oder 49abis des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG, SR 321.0) ausgesprochen wurde (Bst. c).

## **E. 5.2**

Eine Gefährdung der Sicherheit der Schweiz im Sinne von Art. 53 Bst. b AsylG anzunehmen genügt es, wenn auf der Basis konkreter Indizien ernsthafte Gründe vorliegen, welche die Annahme einer solchen Bedrohung rechtfertigen. Die "innere Sicherheit" bezieht sich dabei auf die Förderung des friedlichen Zusammenlebens im nationalen, die "äussere Sicherheit" auf die Förderung des friedlichen Zusammenlebens im internationalen Rahmen. Massnahmen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit als Instrumente des Staats haben eine präventive Wirkung, weshalb keine strafbare Handlung vorliegen muss. Das SEM ist angesichts einer möglichen Gefährdung dazu gehalten, substantielle Verdachtsmomente zu erbringen. Diese müssen sich auf konkrete Indizien stützen; blosser Mutmassungen genügen nicht. Das Vorliegen einer möglichen Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz setzt eine vorgängige Absprache mit dem NDB voraus. Die Zuständigkeit für den Entscheid über die Asylunwürdigkeit liegt aber beim SEM. Dieses kann sich deshalb nicht ausschliesslich auf die Einschätzung des NDB abstützen (vgl. zum Ganzen D-1922/2018 vom 8. Dezember 2020 E. 4.3; BVGE 2018 VI/5 E. 3 und BVGE 2013/23 E. 3.3 und 8 je m.w.H.).

## **E. 6.1**

Die Vorinstanz begründet ihre Einschätzung und ihren Entscheid, den Beschwerdeführer vom Asyl auszuschliessen, in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen damit, dass er durch seine zahlreichen propagandistischen Aktivitäten für die PKK, die PYD und die YPG die innere Sicherheit der Schweiz gefährde.

D-2864/2020 Seite 7 Gemäss NDB bleibe der ethnonationalistische Terrorismus und Gewaltextremismus in der Schweiz von Bedeutung. Allen voran sei die PKK in der Lage, in Westeuropa ihre Anhängerschaft innert kurzer Frist zu koordinierten Kundgebungen und Aktionen zu mobilisieren. Insbesondere das Aufeinandertreffen kurdischer und türkisch-nationalistischer Gruppen könne dabei zu Gewalt führen. Aufgrund der Abklärungen zur Person des Beschwerdeführers stehe sodann fest, dass er ein Risikoprofil aufweise, welches eine allfällige Bedrohung der inneren Sicherheit der Schweiz bedeute. So trete er unter dem Decknamen H. \_\_\_\_\_ in verschiedenen Medien der PKK – beispielsweise I. \_\_\_\_\_ TV und J. \_\_\_\_\_ – auf und sei in der Presse hierzulande als Mitglied/Kämpfer der YPG – der bewaffneten Einheit der PYD – bekannt. Sodann fänden sich auch in den sozialen Medien zahlreiche Beispiele für seine aktive Rolle, seine Kontakte innerhalb der PKK/PYD sowie deren propagandistische Aktionen in Europa. Inhaltlich beträfen seine Beiträge – welche aktuell seien – ausnahmslos die PKK/PYD, den bewaffneten Kampf der Vorgenannten in Syrien sowie propagandistische Aktionen. Aufgrund des grossen Umfangs sei jedoch auf einen Download sämtlicher Beiträge sowie Follower, Likes etc. verzichtet worden und es seien lediglich beispielhaft prägnante Beiträge im Abklärungsbericht aufgeführt worden. Durch seine zahlreichen Veröffentlichungen sei seine Unterstützung und aktive Propaganda klar belegt, weshalb der NDB zum

Schluss komme, der Beschwerdeführer weise ein Risikoprofil auf, welches eine allfällige Bedrohung der inneren Sicherheit der Schweiz bedeute. Dieser Einschätzung schliesse sich die Vorinstanz an. Auch wenn die PKK in der Schweiz als Ganze nicht verboten sei, könne nicht ausgeschlossen werden, dass ihre Handlungen (oder diejenigen mit ihr verbundener Gruppierungen) eine Bedrohung darstellten. Die Abklärungen des NDB belegten eine aktiv geführte Propaganda des Beschwerdeführers für den bewaffneten Kampf. Obgleich keine konkreten Beweise für die Begünstigung von terroristischen oder gewaltextremistischen Aktionen vorlägen, seien darin dennoch illegitime Handlungen zu erblicken, welche die innere Sicherheit der Schweiz gefährdeten. Es sei ihm denn auch nicht gelungen, diese Vermutung zu widerlegen. Angesichts dessen, dass bereits mit Urteil des BVGer (...) festgestellt worden sei, dass der Beschwerdeführer aktiv an Kampfhandlungen in E.\_\_\_\_\_ beteiligt gewesen sei, sei sein Vorbringen, er sei lediglich ein Unterstützer und nie ein Kämpfer der YPG gewesen, unhaltbar. Ebenso wenig zu überzeugen vermöge sein Vorbringen, lediglich als Medienaktivist und Journalist in den sozialen Medien aufzutreten, seien doch seine Publikationen eindeutig ein Aufruf zum Aktionismus. Ebenso wenig habe er seine Mitgliedschaft in der Facebook-Gruppe einer militanten Jugenddachorganisation der PKK, die mass-

D-2864/2020 Seite 8 geblich für die Rekrutierungsaktivitäten in Deutschland und Europa verantwortlich sei, zu erklären vermocht. Es sei davon auszugehen, dass er über die Gruppe Kontakte zur K.\_\_\_\_\_ pflege und im Geheimen weitere Funktionen wahrnehme. Gesamthaft bestünden somit berechtigte Bedenken, dass der Beschwerdeführer eine Haltung propagiere, die Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung nicht ausschliesse, was wiederum ein Gefahrenpotential für die innere Sicherheit der Schweiz berge. An dieser Einschätzung vermöchten auch die eingereichten Beweismittel nichts zu ändern, zumal diese teilweise nicht einmal in einem direkten Zusammenhang mit der Person des Beschwerdeführers stünden oder lediglich die persönliche Meinung Dritter wiedergäben.

## **E. 6.2**

In der Beschwerdeschrift respektive deren Ergänzung wird dem entgegengehalten, die Einschätzung der Vorinstanz, basiere weitestgehend auf Spekulationen und veralteten Quellen. Der Beschwerdeführer sei lediglich ein Aktivist und berichte über politische Aktivitäten in ganz Europa. Die Durchführung wie auch die Teilnahme an gewaltlosen Demonstrationen – worum es sich bei den Aktivitäten der PKK vorwiegend handle – sei nicht strafbar und die Äusserungen des Beschwerdeführers seien von der Meinungsäusserungsfreiheit respektive der Medienfreiheit geschützt. Anstatt eine eigene Einschätzung seines Gefahrenpotenzials zu erarbeiten, habe die Vorinstanz lediglich die Ausführungen des NDB übernommen, obgleich sich aus den diesbezüglichen Abklärungen keine Hinweise auf eine hinreichende Nähe zu die innere Sicherheit gefährdenden Organisationen ergäben. Ohnehin sei unklar, welche Aspekte der inneren Sicherheit durch den Beschwerdeführer konkret bedroht seien. Darüber hinaus habe die Vorinstanz den Asylausschluss angeordnet, ohne dessen Verhältnismässigkeit zu prüfen.

## **E. 6.3**

In der ersten Vernehmlassung hält die Vorinstanz an ihren Erwägungen fest und führt ergänzend aus, der Behauptung in der Beschwerdeschrift – der NDB schätze das Gefahrenpotential der PKK für die Schweiz als gering ein – könne nicht gefolgt werden,

zumal der NDB in seinem Bericht ausdrücklich darauf hinweise, dass die Bedrohung durch ethno-nationalistische Gruppierungen bestehen bleibe und bei Kundgebungen der PKK weiterhin mit Gewalt zu rechnen sei.

#### **E. 6.4**

In der Replik wird dem entgegengehalten, nur dem Beschwerdeführer individuell vorwerfbares Verhalten könne zum Asylausschluss führen, welches unter Berücksichtigung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie der Meinungsäusserungsfreiheit zu bewerten sei. Die ihm vorge-

D-2864/2020 Seite 9 gehaltenen Äusserungen überschritten die Schwelle zum Gewaltaufruf denn nicht und stünden unter grund- und menschenrechtlichem Schutz. Bei dem von ihm in seinen Publikationen verwendeten Namen H.\_\_\_\_\_ handle es sich sodann auch nicht um einen Decknamen, sondern um seinen gewählten Rufnamen, der seiner kurdischen Identität Ausdruck verleihe und den er auch im Alltag führe.

#### **E. 6.5**

In ihrer Duplik hält die Vorinstanz an ihren Erwägungen fest und führt ergänzend aus, eine erneute Abklärung beim NDB im Jahr 2024 habe ergeben, dass dieser an seiner Stellungnahme vom 7. August 2019 festhalte. Es werde als bestätigt erachtet, dass der Beschwerdeführer ein ehemaliger Kämpfer der YPG sei und auch weiterhin in den sozialen Medien aktiv Propaganda zugunsten der PKK respektive YPG verbreite.

#### **E. 6.6**

In der Tripplik entgegnet der Beschwerdeführer dem, der Vorwurf der Vorinstanz, er würde in den sozialen Medien Propaganda für die PKK respektive die YPG verbreiten, sei unbelegt. Seine Aktivitäten in den sozialen Medien seien massiv zurückgegangen, zumal er sich im Rahmen seiner journalistischen Tätigkeit in den letzten Jahren gegenüber der PKK und ihrer Politik zunehmend kritisch geäußert habe. Zudem habe er sich bislang in der Schweiz nichts zuschulden kommen lassen und sei den Strafverfolgungsbehörden nicht negativ aufgefallen. Letztlich sei denn auch nicht nachvollziehbar, ob die Vorinstanz in ihrer Duplik überhaupt eine eigene Einschätzung vorgenommen oder lediglich die Ansicht des NDB wiedergegeben habe.

#### **E. 7.1**

Die Abklärungen des NDB (im Vorfeld des Erlasses der angefochtenen Verfügung) zur Person des Beschwerdeführers deuten durchaus darauf hin, dass er – zumindest im Abklärungszeitpunkt im Jahr 2019 – in der PKK-Europa/Schweiz aktiv tätig war und Verbindungen zu bekannten Persönlichkeiten und Unterstützern und ihr nahestehenden Organisationen pflegte. So äusserte er sich als H.\_\_\_\_\_ in den unterschiedlichsten Medien zu Inhalten der PKK und der YPG und gab sich bei entsprechenden Veranstaltungen in der Schweiz als Kämpfer zu erkennen (vgl. A67/2 und A68/22, S. 3). Weiter lagen zum damaligen Zeitpunkt auch starke Indizien dafür vor, dass der Beschwerdeführer sich aktiv an der Rekrutierung der PKK und ihr nahestehender Organisationen beteiligte. Bei einem Treffen der kurdischen Gemeinschaft im L.\_\_\_\_\_ am 23. Juni 2016 trat er als Redner auf und wurde aufgrund seiner Erfahrung an der Front als «Com-battente dell'YPG» bezeichnet (vgl. [...], abgerufen am 3. Oktober 2024).

D-2864/2020 Seite 10 Nach dem Gesagten bestand zumindest im Verfügungszeitpunkt im April 2020 durchaus der begründete Verdacht, der Beschwerdeführer unterstütze

terroristische oder gewaltextremistische Aktionen der PKK, PYD oder YPG direkt, verbreite aktiv Propaganda und rufe zum Aktionismus auf. Ob damals jedoch die Voraussetzungen für den Asylausschluss erfüllt waren, kann indes angesichts der nachfolgenden Erwägungen offenbleiben.

## **E. 7.2**

Entscheidrelevant ist, ob die Einschätzung des SEM und damit das hiervor beschriebene sicherheitsgefährdende Profil des Beschwerdeführers auch zum aktuellen (Urteils-)Zeitpunkt noch aufrechterhalten werden kann. Wie nachfolgend dargelegt, ist dem nicht so.

### **E. 7.2.1**

Nachdem das Beschwerdeverfahren seit gut vier Jahren beim Bundesverwaltungsgericht hängig war, forderte das Gericht die Vorinstanz im April 2024 neuerlich auf, sich vernehmen zu lassen. Dem kam die Vorinstanz mit einer knappen und unsubstantiierten Vernehmlassung am

### **E. 7.2.2**

Der Beschwerdeführer legt auf Beschwerdeebene hingegen glaubhaft dar, dass er sich (mittlerweile) von radikalen Ideologien distanziert hat.

D-2864/2020 Seite 11 So führt er bereits in seiner mit der Beschwerde eingereichten persönlichen Stellungnahme aus, dass seine Solidarität mit Unterdrückten eine friedliche und keine gewaltsame sei (vgl. Beschwerdebeilage 4). Zudem publiziert er in einem Schweizer Magazin unter dem Namen H.\_\_\_\_\_ und wird dort als kurdischer Journalist respektive Schriftsteller, der vor allem über die kurdische Frage schreibt, vorgestellt. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit veröffentlichte er bereits mehrere Beiträge zum Thema Türkei/Kurdistan (vgl. [...], beide abgerufen am 3. Oktober 2024). Zudem veröffentlichte er am 12. Mai 2023 auf der Internetseite des vorgenannten Magazins einen Gastkommentar zur Situation der Kurden sowie den Wahlen in der Türkei (vgl. [...], abgerufen am 3. Oktober 2024). Die vorgenannten Publikationen scheinen allesamt gemässigt und einer journalistisch fundierten politischen Analyse zu entsprechen. Die im Urteilszeitpunkt öffentlich zugänglichen Quellen lassen – entgegen der Vorinstanz – demnach nicht erkennen, dass der Beschwerdeführer sich aktuell (weiterhin) aktiv als Aktivist der PKK oder der YPG präsentiert oder sich in aufrührerischer respektive hetzerischer Weise für die Sache der PKK/YPG einsetzt oder zu Gewalt aufruft. Die Vorinstanz führt in ihrer Duplik keinerlei konkrete gegenteilige Hinweise an. Besonders letzteres fällt für die Beurteilung ins Gewicht.

## **E. 7.3**

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass aufgrund der Akten nicht anzunehmen ist, der Beschwerdeführer habe die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz im Sinne von Art. 53 Bst. b AsylG verletzt oder gefährde diese (noch). Damit erübrigt sich auch die Prüfung der Verhältnismässigkeit betreffend einen allfälligen Ausschluss vom Asyl.

## **E. 8**

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass Asylausschlussgründe (vgl. Art. 53) zu verneinen sind. Nach dem Gesagten ist die – auf den Punkt des Ausschlusses vom Asyl und die damit verbundenen Rechtsfolgen beschränkte – Beschwerde gutzuheissen, und die

Ziffern 2 und 3 der angefochtenen Verfügung sind aufzuheben. Das SEM ist demnach anzuweisen, dem Beschwerdeführer in der Schweiz Asyl zu gewähren.

#### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 9.2**

Im vorliegenden Fall ist vom Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen. Es ist ihm in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für ihm erwachsene notwendige Vertretungskosten

D-2864/2020 Seite 12 zuzusprechen. Die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers reichte letztmals am 17. März 2023 eine Kostennote ein (Aufwand von 23.75 Stunden à Fr. 250.– und Auslagen von gesamthaft Fr. 94.40). Der für die Bemühungen ausgewiesene zeitliche Aufwand erscheint aufgrund der Akten und unter Berücksichtigung der in der Kostennote nicht aufgeführten Triplik überhöht. Der zu entschädigende zeitliche Aufwand ist unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (und der Praxis in Vergleichsfällen) auf 18 Stunden zu kürzen. Die Vorinstanz wird demnach angewiesen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von gerundet Fr. 4'970.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer- zuschlag) auszurichten. Die unentgeltliche Rechtsverteidigung ist gegenstandslos geworden.

(Dispositiv nächste Seite)

D-2864/2020 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.